

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Zugabepreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark  
 Eingesetzt in die Postzustellungsliste

Verleger u. Verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nikolsberg  
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6  
 Druck: Verbands-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin O. 18

Zulassungspreis:  
 Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Kolonietafel 10 Pfennig.  
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

**Deeresentlassene Mühlenarbeiter!** Wendet Euch sofort an Eure Arbeitsstelle, wo Ihr vor Eurer Einberufung beschäftigt gewesen seid! Es besteht nach Angabe der Unternehmer Mangel an Arbeitern!

**Deeresentlassene Verbandsmitglieder** melden sich alsbald bei der zuständigen Zahlstelle bzw. beim Vertrauensmann des Betriebes zwecks Aufnahme ihrer Mitgliedschaft.

**Ohne Pflichten keine Rechte. Wer die Allgemeinheit in Anspruch nimmt, hat der Allgemeinheit zu dienen. Deshalb darf es Inorganisierte in den Betrieben nicht mehr geben!**

## Der Achtstundentag.

Im besetzten Gebiet machen die französischen Befehlshaber Schwierigkeiten, nicht nur in bezug auf den Achtstundentag, sondern auch gegen die Gewerkschaften allgemein. Der beste Beweis, daß Frankreich darin noch zu den rückständigen Ländern gehört. Wie berichtet wird, hat die interalliierte Kommission in Mannheim bei einer Besprechung mit den Schiffahrtsinteressenten nicht nur die Aufhebung des Achtstundentages verlangt, und die Todesstrafe für schwere Zuwiderhandlungen, als welche möglicherweise die Einhaltung des Achtstundentages gelten, angedroht. Wir wissen nicht, ob das allgemein oder nur für die Schifffahrt gelten soll, aber so heiß wird es in der Regel nicht geessen als es gefocht wird. Im schlimmsten Falle könnte es sich nur um eine begrenzte Zeit handeln, in der der Achtstundentag verhindert werden könnte, aber wir glauben nicht, daß jemand eine Vereinbarung zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisation über den Achtstundentag hintertreiben könnte. Auch für die Bergarbeiter des Saargebietes hat die französische Besatzung den Achtstundentag aufgehoben, und erklärte der französische Oberbefehlshaber, daß der Achtstundentag auch in der Pfalz abgeschafft werden würde, sobald die Franzosen dort eingerückt sind. Auch hier handelt es sich jedenfalls nur um die Bergarbeiter und scheinbar geschieht es nicht ohne Mitwirkung der Unternehmer. Die Sachfinanz, Generaldirektoren der Banken, Güttnerwerke und Gruben sitzen in brüderlicher Beratung bei dem französischen General, und dieser kommandiert, was jene wünschen. Andererseits hat die französische Besatzung in Straßburg den Arbeiterrat aufgelöst, die Gewerkschaftsführer, darunter auch unseren Kollegen Reibholz, verhaftet, und das Bestreben geht dahin, daß im Vorstand der Gewerkschaften keine Deutschen sein dürfen. Damit hofft man wohl die Gewerkschaften zu zerstören.

Das kommt den Unternehmern jedenfalls nicht unangelegen und wohl auch nicht unerwartet; auch den Müllern nicht. In der „Allgemeinen Deutschen Mühlenzeitung“ äußert sich eine rheinische Mühle zur Einführung des Achtstundentages in der Müllei:

„Durch die Befetzung des linken Rheinuferes werden Abmachungen der daselbst und in der Zone der Brückenköpfe Köln, Cöln und Mainz gelegenen Mühlen mit ihren Arbeitern bezüglich des Achtstundentages hinfällig. Die feindlichen Befehlshaber verlangen die Wiederherstellung der bisherigen Arbeitszeit und Arbeitsverhältnisse, setzen auch aus eigener Gewalt neue, niedrige Lohnsätze fest und verhandeln nicht mit Arbeiter- und Soldatenräten. Man ist hier der Ansicht, daß auch in der neutralen Zehnkilometerzone in aller Kürze der Wille des Feindes maßgebend sein wird. Im Norden schijnen auch manche Säfen vor der Befetzung durch den Feind zu stehen. ...“

Ein Bedauern hat diese Äußerung jedenfalls nicht diktiert. Dagegen hat man sich in Süddeutschland bereits mit der Tatsache abgefunden. „Der Süddeutsche Müller“, Nr. 50 vom 12. Dezember, schreibt, daß „die Einführung des Achtstundentages nur nach den Abmachungen mit den Arbeiterorganisationen zur Tatsache geworden und in den meisten Mühlen die Angelegenheit durchbrochen und beschlossener wurde, den Dreischichtenwechsel durchzuführen“. „Was über die Schicht gearbeitet wird, ist als Ueberstunde nach den tariflichen Abmachungen zu bezahlen.“

Damit wird auch dem angeblichen Arbeitermangel abgeholfen, der aber auch nicht vorhanden sein wird, wie

auch nachfolgende Zuschrift an den „Deutschen Müller“, Nr. 50 vom 18. Dezember, zeigt:

„Herr Matti schreibt in Nr. 48 „Deutscher Müller“, daß es aus wirtschaftlichen Gründen für die Ernährungsfrage sehr schwierig sei, den Achtstundentag einzuführen. Ich glaube kaum, daß es an gelernten Müllern fehlt. Es werden im Gegenteil viele vom Militär entlassene Müller in ihrem Berufe nicht wieder unterkommen. Ich habe schon seit Wochen vergeblich versucht, Stellung in der Müllei zu erhalten. Das ist ein Zeichen, daß es an Arbeitskräften nicht mangelt. Was sollen wir nun anfangen, wenn sich alles gegen den Achtstundentag sträubt? Sollen wir uns nach 53 Monaten Kriegsanstrengungen und Entbehrungen noch nach einem anderen Berufe umsehen? Wäre das der Dank, daß wir gegen eine Uebermacht von Feinden gekämpft haben, weil „aus wirtschaftlichen Gründen“ der Achtstundentag undurchführbar ist? ...“

## Die Durchbrechung der achtstündigen Arbeitszeit.

Es besteht die Möglichkeit, daß hier und da versucht wird, die achtstündige Arbeitszeit derart zu durchbrechen, daß an fünf Wochentagen länger gearbeitet wird und dafür am Sonnabend um so früher Arbeitsschluß ist, um die Zeit auszugleichen. Hauptsächlich seitens der Mühlen dürfte eine derartige Regelung versucht werden. Das kann nicht im Interesse der Arbeiter liegen und dem kann nicht stattgegeben werden. Ausnahmen von der täglichen achtstündigen Arbeitszeit können höchstens für die Landbierkutscher stattfinden, deren Tour nicht verkürzt werden kann, also eine Tour in gerader Linie und ungefähr mit demselben Rückweg. Für innere Betriebsarbeiter kann eine Abweichung von der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit überhaupt nicht in Frage kommen. Andernfalls würde nur dem Ueberstundenunwesen an Sonnabenden Vorschub geleistet und würden andererseits Arbeiter erspart werden. Dazu dürfen wir nicht die Hand bieten.

## Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter.

Vom 23. November 1918:

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter:

I. Die Regelung umfaßt die gewerblichen Arbeiter in allen gewerblichen Betrieben einschließlich des Bergbaus, in den Betrieben des Reichs, des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände, auch wenn sie nicht zur Gewinnerzielung betrieben werden, sowie in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art.

II. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

III. Für die in Verkehrsgewerben einschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung erforderlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten, allgemeinen

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Sollten die Vereinbarungen nicht innerhalb zweier Wochen zustande kommen, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

IV. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit zurzeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über 16 Jahre innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens 16stündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal ein ununterbrochene Ruhezeit von je 24 Stunden gewährt wird.

V. Abweichend von den allgemein gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in zwei- oder mehrschichtigen Betrieben bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihnen nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 16 Stunden gewährt wird. In diesen Fällen kann an Stelle der einstuündigen Mittagspause eine halbstündige Pause treten, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen ist.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

VII. In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, bei bergbaulichen Betrieben durch den Bergrevierbeamten widerruflich genehmigt werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zur Verfügung steht. Hierzu sind ein Antrag des Arbeitgebers und, soweit nicht Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen sind, die Zustimmungserklärung des Arbeiterausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Arbeiterschaft des Betriebes notwendig. Werden für die bezeichneten Betriebe weitergehende Vereinbarungen über Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter durch Verträge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden getroffen, so sind die Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten befugt, entsprechend den Verträgen weitere Ausnahmen von den Arbeiterschutzbestimmungen widerruflich zu genehmigen. Die genannten Beamten haben nach Erteilung der Genehmigung die für den Betrieb zuständigen Arbeitervermittlungstellen sofort auf den Mangel an Arbeitskräften in dem betreffenden Betriebe hinzuweisen. Die erteilten Genehmigungen sind dem zuständigen Demobilisierungskommissar mitzuteilen.

Dieser ist befugt, die genannten Beamten zum Widerruf ihrer Genehmigung zu veranlassen.

VIII. Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebes, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen.

IX. Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird den Gewerbeaufsichts- bzw. Bergrevierbeamten übertragen. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, mit den Arbeiterausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln, und zu diesem Zwecke die Arbeiterausschüsse einzuberufen.



X. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorläufig begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten ein.

XI. Im übrigen finden die im Reichs- und Landesgesetz und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

XII. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.  
Roeth.

Ein Aufruf an die Arbeitslosen.

Die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wendet sich mit folgendem Aufruf an das werktätige Volk Deutschlands:

Was kann uns retten?

Uns allen droht der Untergang. Unerhörte feindliche Waffenstillstandsbedingungen und überhaltete Demobilmachung haben das Rückgrat unserer Wirtschaftsmaschine aufs schwerste geschädigt. Arbeitsgeist und Ordnungssinn sind gelähmt; viele verharren in Untätigkeit. Der Ueberfüllung der Großstädte steht Arbeitermangel in den Industriebezirken und in der Landwirtschaft gegenüber.

Arbeitermangel herrscht im Bergbau. Die Kohle ist die Kraftquelle der Volkswirtschaft. Die Kohlennot ist aufs höchste gestiegen. Die Fabriken müssen feuern. Wir müssen frieren und warme Nahrung und Wohnung entbehren.

Arbeitslose, helft Kohle fördern!

Arbeitermangel herrscht in der Eisen- und Stahlindustrie. Eisen ist das Rückgrat des Erwerbslebens. Ohne eisernen Pfug und Spaten keine Ackerbestellung, keine Ernte, daher keine Nahrung. Ohne eiserne Maschinen keine Textilindustrie, daher keine Kleidung. Ohne eiserne Werkzeuge und Geräte keine Bautätigkeit, daher keine Wohnung. Ohne Eisen keine Lokomotiven, keine Eisenbahnwagen, keine Schiffe, daher kein Verkehr.

Arbeitslose, helft Eisen schaffen!

Arbeitermangel herrscht vielerorts im Transportgewerbe. Das Transportgewerbe ist das Lebensadern des Volkslebens. Unsere Verkehrsmittel sind abgemurrt. 5000 Lokomotiven und 150 000 Güterwagen hat uns die Entente weggenommen. Mit dem verbliebenen Rest müssen wir gut wirtschaften. Ohne schnelle Entladung kein geregelter Güterumlauf.

Arbeitslose, helft den Güterverkehr beschleunigen!

Arbeitermangel herrscht in der Land- und Forstwirtschaft. Die Landwirtschaft ist unsere Nährmutter. Kartoffeln stecken noch in der Erde und drohen zu verderben. Dem Milchvieh fehlt die Pflöge. Getreide bleibt ungedröschen, und das in einer Zeit größter Nahrungsmittelknappheit! Bäume werden nicht gefällt, es fehlt an Bau-, Brenn- und Grubenholz.

Arbeitslose, geht in die Land- und Forstwirtschaft!

Ausgleich der Arbeitskräfte ist das Gebot der Stunde. Arbeitslose, bleibt nicht in den Großstädten! Arbeitsgelegenheit wird noch lange fehlen, weil Roh- und Hilfsstoffe nicht herankommen und Erträge ausbleiben! In die überfüllten Fabriken der Großstädte strömen jetzt die Feldgrauen hinein, die ein Recht auf ihren alten Platz haben.

Arbeiter, ihr habt euer Schicksal in der eigenen Hand!

Wer arbeitet, nützt sich selbst und seinen Volksgenossen. Wer nicht arbeitet, verflüchtigt sich an der Allgemeinheit und schadet sich selbst!

Noch nie in seiner Geschichte war das deutsche Volk auf Gedeih und Verderben so auf gemeinsame Arbeit angewiesen, wie in den nächsten Wochen und Monaten.

Volksgenossen, erkennt und übt wahre Solidarität!

Stärkt den Arbeitswillen und das Verantwortungsbewusstsein, sonst macht ihr euch mitschuldig am Untergang unseres Volkes.

Arbeitslose, meldet euch bei den Arbeitsnachweiserinnen und holt euch Rat bei den Demobilisierungsausschüssen in den Stadt- und Landkreisen!

Bei Arbeitswechsel ist freie Eisenbahnfahrt aus öffentlichen Mitteln gewährleistet.

Wirtschaftliche Rundschau.

Prognose des Sozialismus. — Planmäßige Steigerung der Produktivität. — Pflicht zur Arbeit. — Sicherung der Erzeugnisse der Revolution. — Wirkungen der Pflicht zur Wiedereinstellung von Arbeitern und Angestellten.

Was ist Sozialismus? Planmäßig zur höchsten Produktivität gesteigerte gesellschaftliche Arbeit. Auch Genosse Scheidemann hat kürzlich im „Vorwärts“ diese glückliche Formulierung ausgesprochen und sie damit sozialdemokratischen Kreisen in

Erinnerung gerufen, die in der Praxis das Wesen des Sozialismus entweder nicht begriffen hatten oder verneinen zu haben schienen. Eine Forderung der zutreffenden Erklärung des Sozialismus, die in dieser Stunde besonders eindringlich betont werden muß, ist die Pflicht zur Produktivität. Denn die schönsten Formulierungen bleiben unfruchtbar, wenn sie nicht Leitfäden für die Tat bilden, wenn nach ihnen nicht gehandelt wird. Die Zeit der Worte liegt hinter uns. Wenn jetzt unsere Lehren und Überzeugungen nicht gelebt werden, wenn zur Sicherung der Erzeugnisse der Revolution die Pflicht zur Produktivität nicht als erstes Gesetz gewertet wird, dann müssen wir darauf gefaßt sein, daß wir uns der Sozialisierung nicht nähern, sondern in ein antisozialistisches Fahrwasser verfahren werden, und zwar auf dem Wege der Desorganisation der Arbeit. Zwischen Dinge gibt es hier nicht, und ein Lebenlassen auf wirtschaftlichem Gebiete verdirbt die Arbeit nicht, am wenigsten unter den gegenwärtigen Verhältnissen. Ein geschwächter Wirtschaftskörper darf nicht Belastungsproben ausgesetzt werden, die auch ein stärkerer wirtschaftlicher Organismus nicht ohne schweren Schaden ertragen könnte.

Verunglückte politische Maßnahmen sind in ihrer Tragweite lange nicht so unübersehbar, wie verfehlte wirtschaftliche Maßnahmen. Fehler der Politik können, so schlimm sie in ihrer Wirkung sein mögen, immer wieder einmal gutgemacht werden. Aber ist einmal das wirtschaftliche Leben heruntergebracht, dann müssen Generationen dafür büßen, was Unverstand oder Unfähigkeit im Handumdrehen angerichtet haben. In hochindustrialisierten Ländern, und zu ihnen ist Deutschland in erster Reihe zu zählen, führen wirtschaftliche Zerungen und Störungen zu krankhaften Zuständen, die schnell unheilbar werden. Wo überwiegend agrarische Wirtschaft besteht, wie in Rußland zum Beispiel, ist die Desorganisation viel langsamer tödlich und schließlich später leichter zu überwinden, weil die Vorbedingungen für die Wiederaufnahme der Arbeit durch den Bauern wesentlich einfacher zu ermöglichen sind, als in einem Lande, in dem die wirtschaftliche Organisation ein fein verarbeitetes Netz empfindlicher, komplizierter Apparate darstellt.

Eine der schlimmsten Gefahren liegt in Klagen, unsere Entscheidungen in wirtschaftlichen Fragen durch Bedürfnisse und oft nur vermeintliche Bedürfnisse der Tagespolitik zu bestimmen. Marx und Engels haben selbstverständlich stets nur die Politik wirtschaftlich orientiert und nicht umgekehrt dem antisozialistischen und daher schlechten Brauch gebilligt, die Wirtschaft jenseits der politischen Agitation anzupassen. Die es sich die Sozialdemokratie einfallen, jetzt aus politischen Gelegenheitsmacherei den wirtschaftlichen Notwendigkeiten, entgegen sozialistischer Einsicht, nicht Raum zu geben und unser wirtschaftliches Tun politischen Stimmungen anzupassen, dann würde eine Verflüchtigung an unserer Zukunft begangen, die sich je länger je mehr bitter rächen müßte. Nur was darauf hingelt, die Produktivität der Arbeit zu heben, ist sozialistisch jetzt erlaubt, das Gegenteil muß und ein Mißfall bringen, aus dem es keinen Ausweg gibt. Jede Hemmung, geschweige denn jede Unterbindung der Produktivität der Arbeit verflüchtigt uns den Sozialismus, um das Tor zum Chaos zu öffnen.

Verordnungen und Proklamationen über die Sozialisierung haben allein noch keine schaffende Kraft, wenn nicht zugleich die wirtschaftlichen und geistigen Voraussetzungen für die Sozialisierung gesichert und gepflegt werden. Auch die geistigen Voraussetzungen für die Sozialisierung wurzeln in der Pflicht zur Arbeit. Verletzungen dieser Pflicht sind Anschläge gegen den Sozialismus, und zwar mit Waffen, wie sie kein Gegner des Sozialismus schärfer und wirksamer je befaßt und besitzen wird. Sicherungen anderer Art für die Sozialisierung als die Durchsetzung des Weges zur Sicherung gesteigerter Produktion vermag der Arbeiterschaft niemand zu geben. Und diese Sicherungen liegen in der Hand der Arbeiterschaft selbst, ganz besonders, nachdem die Armee als Machtmittel des kapitalistischen Staates zerbrochen ist und in den Händen der arbeitenden Schichten ruht, denen nie die Mehrheit im Reiche kritisch gemacht werden kann, wenn sie sie nicht selbst aufgeben.

In den Erörterungen über die zweckmäßige Gestaltung der Übergangswirtschaft ist in den Tagen vor der Revolution der Forderung der Wiedereinstellung früherer Arbeiter und Angestellten nicht selten entgegengehalten worden, daß Betriebe, die wohl oder übel die früheren Arbeiter und Angestellten aufnehmen müßten, in ihrer Produktivität allgemein gefährdet wären. Dieser Auffassung tritt Dr. Curt Goldschmidt in einer Arbeit „Die Demobilisierung des Arbeitsherrers“ entgegen. Er erörtert in der gesetzlichen Verpflichtung der Wiedereinstellung eine Maßnahme, die den Unternehmer zwingt, rationell im Interesse des Ganzen zu wirtschaften, nicht nur die privatwirtschaftlichen, sondern auch die volkswirtschaftlichen Kosten des Unternehmens zu bestreiten. „Der kaufmännische Unternehmer“, fährt er weiter aus, „hat Kontoristen und Reisende, die er bezahlen muß, für die er daher Tätigkeit sucht. Der Bergwerksbesitzer hat Arbeitskräfte zur Verfügung, die er entlohnen muß, so wie er für seine Fördermaschine Zinsen und Amortisation sich berechnen muß, auch wenn Arbeiter und Maschine müßig stehen. Der Unternehmer, der in den vier Kriegsjahren gut verdient hatte, und sich jetzt in der Zeit der Not in Ruhe umsehen wollte, wird sich jetzt anstrengen müssen, um für seine Arbeiter Beschäftigung zu finden. Er wird vielleicht mit respektvollen Verfügen Aufträge herannehmen, um wenigstens einen Teil der Lohnkosten zu decken. Tut er in dieser Beziehung seine Pflicht nicht, so hat er die Folge zu tragen; er muß die Maschine in gutem Zustand erhalten, das ist, den Arbeiter zu ernähren. Der Unternehmer wird also, so gut es eben geht, versuchen, mit den noch immer vorhandenen Materialien in der ersten Zeit auszukommen, wird neue Rohmaterialien bestellen, Handel und Wandel werden durch eine solche Zwangsverordnung aufleben. Der Fabrikant wird suchen, seine Ware, die er ja neu produzieren muß, abzusetzen; absetzen kann er sie aber nur, wenn er billig anbietet, und die Warenpreise werden sinken. Dabei ist der Lohndruck von allen Seiten vermieden, der auch dem Produzenten letzten Grades keine Freude bereitet, da die Kaufkraft der Masse sich vermindern wird. Es wird

vermieden, daß der wirtschaftlich Schwache die Lasten der Arbeitsumstellung, die Lasten der Übergangswirtschaft zu tragen hat, durch Not, Elend und Verschulbung, während das Vaterland doch die Nahrungsmittel hergeben muß; vermieden, daß durch die Arbeitslosigkeit so vieler, durch das Suchen der Arbeitsstellen ein Verlust an wirklicher Arbeitsleistung entsteht. Es kommt hinzu, daß auch diejenigen, die durch den Kriegsdienst verhindert waren, sich selbständig zu machen, jetzt konkurrenzfähig werden; denn eine neue Unternehmung hat die wirtschaftlichen Kosten der Demobilisierung nicht zu bezahlen, die bei aller Geschicklichkeit der alte Unternehmer auf Kosten der Rentabilität des eigenen Unternehmens decken muß.“

Natürlich könnte das alles nur bei planmäßiger und erfolgreicher Aufrechterhaltung der Arbeit Geltung erlangen und zu einem weiteren Antriebe der Steigerung der Produktivität der Arbeit führen. Selbstverständlich dürften auch derlei Maßnahmen gegen das oberste Prinzip der Zusammenfassung aller Kräfte nicht verstoßen.

Berlin, 23. November 1918.

Julius Rastl.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierabfertiger.

† **München.** In Verhandlungen mit den drei Brauereien wurde erzielt: eine Erhöhung der Teuerungszulage um 8,50 M. pro Woche ab 22. Oktober, um 4 M. für die Jugendlichen unter 18 Jahren, Erhöhung der Ueberstundenätze und für Sonn- und Feiertagsarbeit um 25 Pf. Für Sonn- und Feiertagslöhnen werden pro Stunde 80 Pf., über 6 bis 10 Stunden 1/2 des Wochenlohns einschl. Teuerungszulage gezahlt, für je weitere Stunde 50 Pf. mehr. Der Sonn- und Feiertagslohn wird bei 10 Stunden Dauer mit 1/2 des Wochenlohns einschl. Teuerungszulage, fernerweiser Standdienst mit 1 M. pro Stunde bezahlt. Die Nachtarbeit wird mit 1,50 M. pro Nacht Zuschlag bezahlt. Die achtstündige Arbeitszeit tritt teilweise am 6. Dezember, für alle Parteien am 1. Januar 1919 in Kraft. Bei durchgehendem Betrieb soll die achtstündige Arbeitszeit eingeführt werden.

† **Wuppertal.** Nach Verhandlungen mit den Brauereien wurde die achtstündige Arbeitszeit für alle Kategorien eingeführt.

† **Seibersberg.** Am 30. November tagte unsere Mitgliederversammlung. Es war ein würdiger Willkommensgruß für die heimische zurückgekehrten Kriegsteilnehmer, als ihnen mitgeteilt werden konnte, daß der längst ersehnte Achtkundentag im inneren Betriebe der hiesigen Brauereien zum Tatfakt geworden ist. Nur bezüglich des Jahresspersonals sträubten sich die Brauereien noch, die achtstündige Arbeitszeit einzuführen, doch wurden bereits unsrerseits Schritte unternommen, auch hier diese Forderung durchzusetzen.

Die Teuerungszulagen wurden ab 1. Dezember pro Woche für Verheiratete um 6 M., für Ledige um 8 M. erhöht.

† **Neuhaldensleben.** Seit 9. Dezember ist hier der Achtkundentag bewilligt; gleichzeitig erfolgte eine Lohnregelung.

† **Wuppertal.** In den Verhandlungen am 20. November wurde beschlossen: Die Arbeitszeit beträgt für alle Beschäftigten acht Stunden; die Teuerungszulagen betragen rückwirkend ab 10. Oktober wöchentlich 8 M. mehr; die Ueberstundenätze werden um 20 Pf. erhöht. Die Vereinbarungen sind am 9. Dezember in Kraft getreten.

Brauereien, Malzfabriken.

† **Bezirk Breslau.** Der Achtkundentag wurde in nachfolgenden Betrieben eingeführt: Körliger Aktienbrauerei; Bürgerliches Brauhaus, Körlitz; Aktienmalzfabrik, Breslau; Kathreiners Malzstoffsabrik, Breslau; Bierbrauerei Gebr. Zuger, Posen; Vereinigte Gräberbrauereien; Brauerei Wüchner, Schmiegel; Brauerei Girsch, Ostrowo; Brauerei Gerstenhorn, Rohlepolo; Brauerei Protoschin.

Brauereien, Mühlen.

† **Bezirk Regensburg.** Der Achtkundentag ist eingeführt: Brauereien in Rindern, Oberbairern (Zone 1, 2, 3), Jungstadt, Landshut, Straubing, Passau, Wilschhofen, Regensburg, Hof, Schweinfurt, Würzburg. Von den Orten Kulmbach, Bayreuth, Schwabach, Bamberg, Erlangen, Ansbach, Rothenburg, Kronach stehen die Berichte noch aus. **M ü h l e n:** Aus den Mühlen sind ebenfalls von einigen Orten die Berichte nicht eingelaufen. Einige Mühlenbesitzer schreiben, daß sie noch nicht in der Lage sind, den Achtkundentag einzuführen, weil ihnen die Deute fehlen. Die Landshuter Vereinigte Grobmühle hat den Achtkundentag sofort eingeführt und wenn einige Arbeiter, die die anderen aus dem Felde kommen, länger wie acht Stunden beschäftigt werden sollen, so erhalten sie diese Ueberarbeit bezahlt.

Malzfabriken.

† **Krefeld.** In Verhandlungen mit der Malzfabrik Bindeheim wurden die Differenzen bezüglich des Achtkundentages geregelt und bestimmt, daß die Deute der zweiten Lohnklasse nach 14 Tagen in die erste Lohnklasse aufzurücken. Feuerleute, Maschinenisten, Darsafaren und Frauen wechseln in dreimaliger Achtkundenschicht.

† **Krefeld.** Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Malzfabrik Kathreiner haben durch den Arbeiterausschuß folgende Forderungen gestellt: Erhöhung des Lohnes für Arbeiterinnen um 1 M. pro Tag, Begleichung der Versicherungsbeiträge durch die Firma, Einführung des Achtkundentages. Die Forderungen wurden bewilligt.

Mühlen.

† **Krefeld.** In der M ü h l e E. Metzger wurde eine sofortige Lohnzulage von 5 M. die Woche erreicht. So bald die Malzlohnzulage in Kraft tritt, sollen die weiteren geforderten 4 M. pro Woche gezahlt werden. Für die Müller ist der Achtkundentag eingeführt, für die Bodenarbeiter steht die Einführung bevor.







Mehrwert vermehrt werde, die besondere Begabung der Arbeit am Tage sei. Der Patient dagegen stimmt sich zu zahlen, weil es im Kassenstatut heißt, daß in allen Krankheitsfällen die Kosten für den Arzt und die Krankheitskosten sind. Wie kann der Staat aus der Welt geschafft werden? Unseres Erachtens befinden sich die Ärzte mit ihrer Argumentation auf einem falschen Wege. Die Verschreibung von Mitteln gehört unter allen Umständen zur ärztlichen Tätigkeit, ganz gleich, ob sie zur Stärkung oder als Medikament verschrieben wird. Die Ärzte sollten deshalb einen Standpunkt ausgeben der total verkannt ist. Sie schaffen nur Verwirrung und ist zur Führung des ärztlichen Aufsehens wahrhaftig nicht geeignet, um so weniger, als das Einkommen der Ärzte heute allgemein als ein gutes bezeichnet werden muß. Sollte aber dieser Appell an das Anstandsgefühl nutzlos verhallen, und sollte trotzdem weiterhin die Vergütung der Militärärzte von Krankenkassenmitgliedern gefordert werden, so müge eine interessierte Kooperation einmal gegen einen solchen Antrag angetragen, damit der Staat des Anstoßes seine endgültige Befreiung findet. Zur Sache selbst wird uns nach mitgeteilt, daß die Ärzte anscheinend bereits in aller Stille einen bequemeren Ausweg aus der Sachlage gefunden hätten. Die Meldung klingt aber so unheimlich, daß, wenn wir sie democh weitergeben, so deshalb, um den Ärzten zu zeigen, welche Kombinationen an einem einmal getanen Mißgriff geknüpft werden. Die Behauptung besagt, daß es Ärzte gebe, die zu dem Zweck, die finanzielle Klippe des Mittels loszulassen, es heimlich vermeiden, Kassenmitgliedern Mittel zu verschreiben. Wie schon bemerkt, sehen wir ein solches Verhalten für ausgeschlossen an. Damit wäre den Kassenmitgliedern wie den Ärzten in keiner Weise geholfen. Das Gerücht zeigt aber, welche Folgerungen aus einem Mißgriff gezogen werden und wie sich das Vertrauen nur zu leicht einfrisst. Gerechtlich ziehen die Herrnen Ärzte die richtige Lehre aus dem Gesagten und lassen es nicht erst zu einer Klage kommen, sondern können liberaler das Fingerspitzen für ein nünftiges gutes Verhalten mit den Kassenpatienten gründlich und restlos aus dem Wege.

**Vertretung des Arbeitgebers im Falle der Betriebskassenkasse.** Einsetzung des Reichsversicherungsamtes. Die Arbeiterkassen für Unfallversicherung in B. hatte dem Versicherungsamt des Reiches T. mitgeteilt, daß zum selbstbestimmenden Vorsitzenden der Betriebskassenkasse der Gesellschaft der Betriebskassen R. S. ernannt werden sei. Das Versicherungsamt des Reiches T. hat diese Bestellung beanstandet, weil S. nicht nach dem Handelsgesetz zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft befugt sei. Das Reichsversicherungsamt hat diesen Erwand nicht gelten lassen, vielmehr aus den folgenden Gründen die Vertretung als gültig anerkannt:

Nach § 332 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung besteht bei den Betriebskassen der Vorstand aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Beschäftigten; der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Nach diesen Vorschriften ergibt sich, daß der Vorsitzende des Vorstandes der Betriebskassen nicht, wie bei den Orts- und den Landkassen, gewählt wird, sondern auf Grund gesetzlicher Vorschriften berufen ist oder bestellt wird. Das Versicherungsamt hat angenommen, daß als Vertreter des Arbeitgebers nur dessen gesetzlicher Vertreter in Frage kommen könne. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Nach § 64 Abs. 2 des Handelsrechtsbuches konnte die Stellung bestimmen, daß der Arbeitgeber oder ein Vertreter den Vorsitz führe. Danach ist es nicht zweifelhaft geworden, daß unter dem Ausdruck „ein Vertreter“ nicht der gesetzliche Vertreter des Arbeitgebers, sondern derjenige zu verstehen sei, der vom Arbeitgeber zum Vertreter bestellt worden war. Es fehlt an jedem Anhalt dafür, daß in dieser Beziehung die Reichsversicherungsordnung etwas habe ändern wollen. Vielmehr hat sich der Rechtszustand nach der Reichsversicherungsordnung nur insoweit geändert, als der Vorsitzende nicht mehr gewählt oder durch die Zahlung bestimmt wird, sondern der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch das Gesetz zum Vorsitzenden berufen ist. Die Vertretung des Arbeitgebers erfolgt hierbei regelmäßig auf Grund eines Auftragsverhältnisses, ohne daß der zu Beauftragende gleichzeitig nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bürgerlichen und des Handelsrechts, gesetzlicher Vertreter des Arbeitgebers zu sein braucht. Das Reichsversicherungsamt hat aber die Bestellung von Hinblick auf § 21 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung für unzulässig gehalten, denn S. sei als Kassenführer beauftragter Vertreter des Versicherungsträgers. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Nach § 332 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bestellt bei Betriebskassen der Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte der Kasse erforderlichen Personen. Diese Angehörigen werden demnach nicht aus Willkür der Betriebskassenkasse bestellt. Sie stehen nur in einem auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Auftrags- und Rechtsverhältnis zum Arbeitgeber. Infolgedessen werden sie nur der Vorschrift des § 21 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung nicht unterworfen, wonach die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich besoldete Beamte oder Angestellte des Versicherungsträgers sein dürfen. (Abt. 11. K. 614/15.)

**Kassenversicherung.**

Die Volkshilfe-Versicherungskasse, die im September 1917 im Einverständnis mit den Zentralleitungen der deutschen Gewerkschaften und Konsumvereine ins Leben gerufen wurde, kann jetzt mit der Beendigung des Krieges an die Erfüllung ihrer Aufgabe herantreten.

Nach dem 11. November 1918 waren für 60.877 Personen 45.366 Anteilscheine für je 5 Mk. gelöst und dafür 459.330 Mk. eingezahlt worden.

Es wird sofort nach Friedensschluß seitens der Verwaltung eine genaue Aufstellung der Zahl und Berechtigungen der vorhandenen Versicherter und der zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme gemacht werden, wonach die auf den einzelnen Versicherungsschein entfallende Quote festgesetzt werden kann.

Anspruch auf Auszahlung der entfallenden Quote kann erhoben werden, wenn der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während seiner Teilnahme an dem im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieg oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt. (§ 1 der Bedingungen.)

Die Kriegsteilnehmer sind der Volkshilfeversicherung unentgeltlich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzugeben und durch behördliche Papiere nachzuweisen.

Als behördliche Papiere gelten Todesnachweise durch Vorgesetzte des Soldatenteils oder von Lazaretten, Todesbestätigungen durch Standesämter oder sonstige glaubwürdige amtliche Nachweise.

Ansprüche, die erst nach Ablauf von vier Monaten nach Friedensschluß erhoben werden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorstand der Volkshilfeversicherung will, daß kein berechtigter Anspruch unbefriedigt bleiben soll, und bittet daher nachdrücklich seine Funktionäre, die Arbeiterpresse und alle Gewerkschaften und Konsumvereine mitzuwirken, daß alle interessierten Kriegsteilnehmer unterrichtet werden.

**Gefahrgang, Rechtsprechung.**

**Sein Schadenersatz - Verschulden des Klägers.** Urteil des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1918. Das von dem Fahrer B. gelenkte Automobil des Kraftfahrers A. ist am 14. Juli 1916 zu Berlin, in der Budapester Straße, am B., der hinter einem Straßenbahnzug hergefahren war, um in der Lennestraße einzubiegen, das zweite Bahngleis überqueren wollte, von einem aus der entgegengekehrten Richtung auf diesem Gleis kommenden Straßenbahnzug der Großen Berliner Straßenbahn, der von dem Führer C. geführt wurde, erfasst und beschädigt worden. B. verlangte von beiden im Klagenwege Ersatz seines Sachschadens, wurde aber vom dem Landgericht wie von dem Kammergericht abgewiesen. Die beim Reichsgericht eingelegte Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Das Berufungsgericht wies nicht den Nachweis, daß der Zusammenstoß auf ein sachwidriges Verhalten des Führers C. zurückzuführen sei. Dieser habe die hinter dem Straßenbahnzug fahrende Drohsche nicht sehen können. Er sei schnell, aber nicht übermäßig schnell gefahren. Hieraus sei ihm nach den Umständen kein Vorwurf zu machen. Die Fahrbahn sei völlig frei und übersichtlich, an der Kreuzung von Budapester und Lennestraße sei keine Gasse zwischen. Keine Bestimmung bestehe, wonach die Straßenbahn an jeder Straßenkreuzung ihr Tempo zu verlangsamen habe. Der Führer brauche auch nicht ohne weiteres vor jeder Straßenkreuzung Warnungsschilder zu geben. Vielmehr sei es Pflicht jeden Autofahrers, sich vor Kreuzung der Bahnen zu überzeugen, ob die Fahrbahn frei sei. Das habe B. nicht getan. Weiter sei zu tabeln, daß er für die Regelung nach links den Vagen nicht weit genug genannt habe, obwohl es der Verkehr nicht wegen geboten war. Das Verschulden seines Kraftfahrers habe der Kläger zu vertreten. Diesen Ausführungen ist beizustimmen. Das Urteil wird durch die Ermägung getragen, daß die Umstände, die im wesentlichen den Unfall herbeiführten: das unvorsichtige Ausbiegen der Kraftdrohsche aus der Lachung des Straßenbahnzuges und der ungenügende Vagen dem Kraftfahrer des Klägers zum Verschulden anzurechnen seien. Damit ist nichts anderes gesagt, als daß der Schaden vorwiegend dem Kläger zur Last falle. (Abt. 11. K. 195/18, Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz 3400—4800 Mk.)

**Gewerbeverordnungen.**

**Schadenersatzpflicht wegen Unachtsamkeit von Kleidungsstücken aus dem Garderobenraum, wenn dessen Tür nicht ordnungsmäßig verschlossen war?** (Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 28. August 1918.) Bei dem Verlassen der Arbeit am 22. Juli 1918 schloß der im Kleiderraum abgelegte, der Kl. gehörige Lehnrock, Kl. verlangt Schadenersatz in Höhe von 70 Mk. Die Beklagte macht geltend, daß nach ihrem Amnandament der Kleiderraum von Beginn der Arbeit bis zum Schluß verschlossen gehalten werden solle und niemand Zutritt in diesen finden dürfe. Sie habe ihren Eichmeister mit der ordnungsmäßigen Schließung des Raumes beauftragt. Die Kl. behauptet demgegenüber, am dem betreffenden Tage sei der Aufnahmestraum während der Arbeitszeit nicht geschlossen gewesen. Nach der Beweisaufnahme ist die Beklagte zur Last gestellt. Aus den Gründen: Zu den Pflichten des Arbeitgebers gehört es, für die ordnungsmäßige Bewachung des dem Arbeiter als Aufbewahrungsort für ihre abgelegten Kleider zugewiesenen Raumes Sorge zu tragen. Aus der glaubwürdigen Behauptung der Zeugin G. geht hervor, daß der Kleiderraum der Beklagten am dem Tage, an dem der Kläger der Lehnrock abhandeln gekommen ist, nicht ordnungsmäßig geschlossen war, sondern Dritten die Möglichkeit des Zutritts offen stand, da die ganze Arbeitszeit über der Schlüssel an der Tür des Aufbewahrungsräume steckte. Ob dies auf ein Verschulden der Beklagten oder ihres Eichmeisters zurückzuführen ist, kann dahin gestellt bleiben, da auch im letzteren Falle die Beklagte nach § 278 BGB. haftet.

**Literarisches.**

**Schauplatzgesetz vom 26. Juli 1918** nebst Ausführungsbestimmungen, Band 16 der Leitbücher, von Jolliphetur Gießen, 32 Seiten, Preis 0,80 Mk. Richard Farnes Verlag, Hamburg 37.

Der „Arbeiter-Kalender“ für 1919 ist soeben erschienen. Preis 1,50 Mk., Porto 10 Pf., erhältlich in jeder Buchhandlung und vom Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 48, Lindenstraße 3.

„Anschlußkarten vom den Revolutionstagen“. Preis pro Karte 15 Pf., Serien 16 Stück 2 Mk. Berlin SW. 68, Lindenstraße 114 (Verlag für Sozialwissenschaft).

„Der gewerkschaftliche Wiederaufbau nach dem Kriege“ von Paul Unbehart, Band 8 der Sozialwissenschaftlichen Bibliothek Preis kart. 2,50 Mk., geb. 4 Mk. 1918. Berlin SW. 68, Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H.

**Verbandsnachrichten.**

Verbandsbüros, Redaktionen und Geschäftsstellen der „Verbandszeitung“:  
Berlin O. 22, Schillerstraße 61 V, Fernsprecher: Amt 8141/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100

**Dieser Woche ist der 51. Wochenbeitrag fällig.**

**Mitteilungen der Hauptverwaltung.**

**Die monatliche Lohnbeiträge.**

Der Jahressatz für die Monate Januar bis Dezember 1918 wurde die Genehmigung zur Erhöhung des Lohnbeitrages auf 20 Pf. pro Woche mit Wirkung vom 1. Januar 1919 erteilt. Damit ist der erhöhte Lohnbeitrag Pflichtbeitrag für alle Mitglieder der Jahressatz.

**Zur Beitragszahlung.**

**Eingänge der Hauptkasse vom 1. bis 15. Dezember.**

Satz i. Thür. 404; Berlin 5,—; Straßb. 31,45; Berlin 9,80; Orlanburg 41,40; Erlangen 169,10; Salungen 6,90; Berlin 18,20; Berlin 4,— M.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingekandt: Buxtehude, Göttingen, Salungen.

**Materialverwand.**

(M. = Mitglieds-Karten. Der Wert der versandten Beitragsmarken ist nur in Riffen, A. B. a 80, a 70 angegeben.)

- Satz: 1000 a 70. Ostern: 1000 a 70. Orlanburg: 500 a 70, 100 a 60. Straßb.: 200 a 70. Berlin, Regist.: 50 M.-K. 200 a 70. Landeshut i. H. H.: 400 a 60. Landeshut i. S.: 1000 a 80. Schwanungen: 200 a 70. Wittenberg: 10.000 a 80. Weinsingen: 200 a 80, 300 a 70. Schwering: 2000 a 80. Witten: 500 a 80, 100 a 60. Wittenberg: 200 M.-K. 2000 a 80. Frankfurter: 300 M.-K. 2000 a 80. Berlin 600 M.-K., 50.000 a 80, 5000 a 60. Gammeln: 200 M.-K. Jüterburg: 100 M.-K., 2000 a 70. Gammeln: 400 a 70. Frankfurt a. M.: 200 M.-K., 2000 a 80. Tilsit: 50 M.-K., 100 a 80, 2000 a 70, 200 a 60. Wittenberg: 20 M.-K. Bremen: 30 M.-K. Wittenberg: 100 M.-K. Wittenberg: 400 M.-K., 30.000 a 80. Wittenberg: 1000 a 70. Detmold: 300 a 70, 200 a 60, 200 a 50. Leipzig: 400 M.-K. Wittenberg: 1000 a 80, 200 a 70, 200 a 50. Wittenberg: 200 M.-K. Karlsruhe: 40 M.-K., 200 a 70. Wittenberg: 50 M.-K. Wittenberg: 10 M.-K. Wittenberg: 20 M.-K., 400 a 70, 200 a 60, 200 a 50. Wittenberg: 20 M.-K. Halle: 60 M.-K. Gammeln: 200 M.-K., 4000 a 70. Wittenberg: 200 M.-K.

**Aus den Bezirken und Jahressellen.**

**Jahressellen Berlin.** In unsere Vertrauensleute und Mitglieder!

Mit den Arbeitgeberern der gesamten Brauindustrie Groß-Berlins ist die Vereinbarung getroffen worden, daß vom 1. Januar 1919 ab

in den Brauerei- und Mälzereibetrieben sowie den diesen Brauereien gehörigen Bierneidelagen im Tarifgebiet Groß-Berlin

nur noch organisierte Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen. Als Arbeitnehmer im vorgedachten Sinne gelten alle im gewerblichen Brauereibetrieb beschäftigten Personen,

die nicht Betriebsbeamte sind bzw. nicht dem „Versicherungsgesetz für“ gestellte“ unterliegen. Im Zweifelsfalle wende man sich an die Ortsverwaltung.

Wir unsere Vertrauensleute und Mitglieder ergeht hiermit die Aufforderung, alle bisher nicht organisierten Kollegen der Organisation zuzuführen. Unser Verband ist zuständig für Brauer, Hilfsarbeiter bei den Brauereien, Wirtshaus- und Handwerker, für Kellner, Flaschenkellerarbeiter, Hof- und Stallarbeiter, für das gesamte Fahrpersonal, für die Gruppe „Verfälschene“ und für sämtliche Arbeiterinnen.

Die Vertrauensleute werden ersucht, der unterzeichneten Ortsverwaltung gegen Ende dieses Monats diejenigen Kollegen, gleich welcher Gruppe sie angehören, namhaft zu machen, welche sich weigern, sich zu organisieren.

Die Ortsverwaltung wird vom Arbeitgeber unmaßsächlich und mit allem Nachdruck die Entlassung dieser Personen verlangen.

Obige Vereinbarung gilt selbstverständlich auch für ehemalige Kriegsteilnehmer.

Die Ortsverwaltung: i. M. Ludwig Godapp.

**Veranstaltungen.**

- Samstag, den 22. Dezember.
- 9 Uhr: „Deutsches Haus“.
- Wittenberg, 4 Uhr: Restaurant Einigkeit, Koppestr. 1.
- Zeit. 3 1/2 Uhr: bei Kämpfe, Schützenstr. 8.
- Sonnabend, den 23. Dezember.
- Gungelshausen, 8 Uhr: Vereinslokal.
- Sonntag, den 24. Dezember.
- Oggen, 3 Uhr: bei Reichstra, Wittenbergstr. 102.

**Briefkasten.**

Oggen, Graiz, Versammlungsangeige für vorige Nummer zu hat eingekandt